
06/2016

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg**

18.04.2016

I n h a l t

Promotionsordnung der Fakultät 5 vom 24. März 2016

Seite
2

Promotionsordnung der Fakultät 5 vom 24. März 2016

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 31 Abs. 3 Satz 5, § 32 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BbgHG (Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz v. 28.04.2014, GVBl. I/14, Nr. 18, zul. geänd. durch G. v. 01.07.2015, GVBl. I/15, Nr. 18), gibt sich die Fakultät 5 folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Promotionsausschuss	2
§ 3	Voraussetzungen zur Promotion	3
§ 4	Annahme als Doktorandin oder als Doktorand	3
§ 5	Annahmeverfahren	4
§ 6	Wirkung der Annahme	4
§ 7	Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus	5
§ 8	Betreuungsverhältnis	5
§ 9	Zulassung zur Prüfung	5
§ 10	Dissertation	5
§ 11	Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter	6
§ 12	Prüfungsausschuss	6
§ 13	Begutachtung der Dissertation	7
§ 14	Ablehnung und Annahme der Dissertation	7
§ 15	Mündliche Prüfung (Disputation)	8
§ 16	Bewertung der Promotionsleistungen ..	8
§ 17	Veröffentlichung der Dissertation	8
§ 18	Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	9
§ 19	Verleihung des Doktorgrades	10
§ 20	Ehrenpromotion	10
§ 21	Kooperative Promotion	11
§ 22	PhD-Ordnung	11
§ 23	Ablehnende Entscheidungen	11
§ 24	Übergangsregelung und Inkrafttreten.	11
	Anlagen	11

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit beruht und einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt

(Dissertation), und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt. ³Aufgrund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Durch die Fakultät können nachfolgende Grade verliehen werden:

1. Doktor der Philosophie (Dr. phil.),
2. Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.),
3. Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. oec.),
4. Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

(3) ¹Die Doktorgrade können auch ehrenhalber an Personen, die herausragende wissenschaftliche, technische oder gesellschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät gepflegten Gebiet aufweisen, verliehen werden. ²Diese dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der BTU sein. ³Die zu würdigende Leistung muss neuartig sein und zum allgemeinen Fortschritt beitragen; eine zu würdigende gesellschaftliche Tätigkeit muss dem Gemeinwohl dienlich sein oder zu dessen Weiterentwicklung beitragen. ⁴Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Wirken der zu Ehrenden oder des zu Ehrenden einerseits und dem Entstehen der zu würdigenden wissenschaftlichen, technischen oder gesellschaftlichen Leistungen bzw. Tätigkeit andererseits bestehen. ⁵Voraussetzung ist ein Bekanntwerden dieser Leistung in der fachlichen und/oder breiten Öffentlichkeit durch entsprechende Publikationen, Vorträge und/oder Tätigkeiten. ⁶Die Beurteilung der Leistung erfolgt auf der Basis von drei Fachgutachten. ⁷Die Doktorgrade nach Abs. 2 werden mit dem Zusatz „h.c.“ (honoris causa) verliehen.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Das zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss. ²Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) ¹Diesem gehören fünf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ³Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴§ 7 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2, Abs. 6, Abs. 9 und Abs. 10 der Grundordnung der BTU

(Amtl. Mittl.Bl. 01/2016) finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand, benennt die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer, entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter und beruft im Einzelfall die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ²Konnte der Promotionsausschuss wegen Beschlussunfähigkeit einen Gegenstand nicht behandeln, ist er im weiteren Verfahren bei der Behandlung desselben Gegenstands mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 3 Voraussetzungen zur Promotion

Voraussetzung für die Promotion ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 4) sowie die Zulassung zur Prüfung (§ 9).

§ 4 Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des BbgHG.

(2) Auf Antrag ist als Doktorandin oder als Doktorand anzunehmen, wer

1. eine Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für die Übernahme der Betreuung im Sinne des § 8 (Betreuungserklärung),
2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird,
3. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 BbgHG, oder
4. den an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworbenen gleichwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern

einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit nachweist.

(3) ¹Inhaberinnen oder Inhaber eines Bachelorgrades können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens auf Antrag als Doktorandin oder als Doktorand angenommen werden.

²Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst:

1. Den Nachweis eines besonders qualifizierten Abschlusses. Dieser ist in der Regel gegeben, wenn sowohl die Gesamtnote als auch die Note der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) jeweils „sehr gut“ ist.
2. Den Nachweis der Befähigung zur Promotion durch Gutachten von zwei, im entsprechenden Fachgebiet ausgewiesenen, Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen mindestens eine oder einer nicht Mitglied der BTU sein darf. Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Promotionsausschuss. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann hierzu einen Vorschlag unterbreiten.

³Nach Feststellung der Eignung hat die Kandidatin oder der Kandidat eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Studiendauer von weniger als acht Semestern sich durch fachspezifische Studien die für die Durchführung der Promotion unabdingbar notwendigen nachzuholenden Fachkenntnisse nachweislich im Notendurchschnitt mit mindestens der Note „gut“ (2,3) anzueignen. ⁴Der Umfang ist so festzulegen, dass eine Gesamtleistung von in der Regel 240 ECTS gewährleistet ist. ⁵Die Festlegung des Inhalts erfolgt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers und ggf. nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Promotionsausschuss. ⁶Die Nachweise der erfolgreichen fachspezifischen Studien sind dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(4) ¹Über das Kriterium der Einschlägigkeit und Ausnahmen hiervon entscheidet der Promotionsausschuss. ²Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn die Dissertation von fachspezifischem wissenschaftlichen Interesse ist und die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichende fachspezifische Kenntnisse verfügt. ³Diese Voraussetzungen liegen in der Regel vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Voten zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät beibringt, in denen unter Darlegung und Würdigung sowohl eines ausgearbeiteten Disserta-

tionskonzepts oder der Dissertation als auch der bisherigen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers die begründete Prognose abgegeben wird, dass sie oder er die besondere wissenschaftliche Qualifikation nach § 1 Abs. 1 erreichen wird. ⁴Der Promotionsausschuss kann diese Voraussetzungen überprüfen.

(5) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 Nr. 3 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Promotionsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partneruniversitäten bleiben davon unberührt.

(6) ¹Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 3 als Doktorand annehmen. ²Die Bestätigung der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen ist durch Stellungnahmen von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern nachzuweisen, die nicht Mitglieder der BTU sein dürfen.

(7) Als Doktorandin oder als Doktorand ist abzulehnen, wer sich einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt wurde oder wessen Promotionsverfahren wegen eines Täuschungsversuches abgebrochen wurde.

(8) ¹Liegen die in Abs. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand vor, kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn in der Fakultät keine Sachkompetenz für das fachliche Gebiet, aus dem das Arbeitsthema stammt, vorhanden ist. ²Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 5 Annahmeverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind die

zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 erforderlichen Unterlagen beizubringen. ³Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, kann die Vorlage beglaubigter Übersetzungen verlangt werden.

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. die Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels,
2. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
3. eine Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 4 Abs. 7 vorliegt,
4. eine Erklärung darüber, durch welche Hochschullehrerin oder welchen Hochschullehrer die Dissertation betreut werden soll,
5. eine Erklärung darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
6. eine Übersicht wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
7. eine Erklärung darüber, in welcher Form die Dissertation erbracht werden soll (kumulative Dissertation oder Monographie).

(3) Die Entscheidung des Promotionsausschusses ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Wirkung der Annahme

¹Mit der Annahme erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorandenstatus und ist verpflichtet, sich auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung zu immatrikulieren. ²Diese Pflicht gilt nicht in den in § 14 Immatrikulationsordnung (v. 13.07.2015, Amtl. Mitt.Bl. 01/2015, S. 2 ff.) genannten sowie in den gesetzlich geregelten Fällen (vgl. § 31 Abs. 4 BbGHG). ³Die Fakultät bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Doktorandin oder dem Doktoranden forschungsorientierte Studien sowie den Erwerb akademischer Schlüsselqualifikationen an und wirkt auf die wissenschaftliche Betreuung hin.

§ 7 Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus

(1) Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist angezeigt wird, dass das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird.

(2) Wird die Doktorandin oder der Doktorand ihrer oder seiner Mitwirkungsverpflichtung in schuldhaft zu vertretender Weise nicht gerecht, oder wird ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers (§ 8) den Doktorandenstatus aberkennen.

§ 8 Betreuungsverhältnis

(1) ¹Die Arbeit an der Dissertation soll von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät betreut werden. ²Für die Betreuung wird in der Regel vom Promotionsausschuss benannt, wer als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer das Dissertationsthema angeregt oder einen entsprechenden Themenvorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers aufgegriffen hat. ³Der Promotionsausschuss holt die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten ein.

(2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet, frühzeitig der Promovenden oder dem Promovenden Rückmeldungen zur Methodik und Qualität zu geben, stichprobenartige Plausibilitätsprüfungen, insbesondere anhand von Vergleichsrechnungen, stilistischer Kohärenz von Textpassagen oder mittels geeigneter Plagiatsoftware, durchzuführen. ²Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Maßnahmen nach Satz 1 in nachvollziehbarer Art und Weise zu dokumentieren. ³Die Promovenden oder der Promovend sowie die Mitglieder des Fakultätsrates, des Promotions- und des Prüfungsausschusses können jederzeit Einsicht in diese Dokumentation verlangen.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Prüfung sind:

1. ein formgerechter Antrag und
2. keine schuldhafte Täuschung über die Voraussetzungen für die Annahme als Doktor-

andin oder Doktorand oder für die Zulassung zur Prüfung.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Antrag muss das Thema der Dissertation und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers enthalten. ³Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Doktorandin oder des Doktoranden,
2. vier gebundene Exemplare der Dissertation nach § 10 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit per Computer geschriebenem Text (Titelblatt gemäß Muster in Anlage 1),
3. eine Übersicht wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
4. eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst wurde und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben sind,
5. eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(3) Der Antrag kann bis zehn Tage vor der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden, sofern das Verfahren nicht bereits durch eine ablehnende Entscheidung beendet wurde.

§ 10 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Monographie) oder eine Zusammenstellung wissenschaftlicher Publikationen der Doktorandin bzw. des Doktoranden (kumulative Dissertation). ²Die Art der Dissertation nach Satz 1 ist einvernehmlich zwischen der jeweiligen Betreuerin bzw. dem jeweiligen Betreuer und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden festzulegen.

(2) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand verfasst die Dissertation in deutscher und/oder englischer Sprache. ²Die Sprache ist im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer festzulegen.

(3) ¹Die Dissertation beruht auf selbstständiger Forschungstätigkeit und stellt einen Fortschritt des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnis

dar. ²Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bereits veröffentlichte Arbeiten können Bestandteil der Dissertation sein, wenn die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor genannt und ihr oder sein Anteil an den in der Publikation dargestellten Ergebnissen deutlich erkennbar ist.

(5) ¹Eine kumulative Dissertation im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die einzelnen Publikationen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Monographie entsprechen. ²Der enge fachliche Zusammenhang ist in der Dissertation besonders darzustellen und soll sich zudem aus dem Dissertationsthema ergeben. ³Die Publikationen sind zu einem Werk zusammenzuführen, mit einer Einleitung, Überleitungstexten zwischen den Beiträgen sowie einer Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext zu substantiieren. ⁴Zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 3 muss eine Empirie basierte kumulative Dissertation bzw. die empirischen Teile einer kumulativen Dissertation einen Methodenteil sowie eine ausführliche Darstellung des zugrundeliegenden Datenmaterials enthalten.

(6) ¹Eine kumulative Dissertation unterliegt in ihrer Gesamtheit denselben Anforderungen an Eigenständigkeit, Originalität und Qualität wie eine Monographie. ²Eine rein additive Zusammenstellung der Publikationen genügt diesen Anforderungen nicht.

(7) ¹Im Falle der Abs. 5 und 6 sind mindestens drei deutsch- und/oder englischsprachige Publikationsmanuskripte erforderlich. ²Es soll sich bei ihnen um einreichungsfähige Beiträge für wissenschaftliche Fachzeitschriften und/oder Sammelbände mit Peer-Review-Verfahren und/oder anonymen Gutachterverfahren handeln.

(8) ¹Wurden eine oder mehrere der in Abs. 7 genannten Publikationen nicht alleine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst, so muss die individuelle wissenschaftliche Leistung in entsprechender Form dargestellt werden. ²Diese Erklärung hat so zu erfolgen, dass aus ihr nachvollzogen werden kann, welche anderen Autorinnen oder Autoren daran mitgewirkt haben, welche Person welchen Anteil der Publikation bearbeitet und welche Person welchen Anteil gegebenenfalls an anderer Stelle zur Bewertung als wissenschaftliche Leistung eingereicht hat.

§ 11 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine oder einer der Fakultät angehören muss. ²Wird eine Gutachterin oder ein Gutachter aus einer anderen Fakultät oder Einrichtung der BTU oder einer anderen Hochschule bestellt, ist die dortige Leitung zu unterrichten. ³Als Gutachterinnen und Gutachter werden in der Regel bestellt:

1. Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer,
2. Juniorprofessorinnen und/oder Juniorprofessoren,
3. außerplanmäßige Professorinnen und/oder Professoren,
4. Honorarprofessorinnen und/oder Honorarprofessoren,
5. Gastprofessorinnen und/oder Gastprofessoren und
6. Privatdozentinnen und/oder Privatdozenten.

(2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter sein. ²Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der BTU oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bleiben berechtigt, im Sinne von § 8 und § 11 Dissertationen zu betreuen und zu begutachten. ³Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der BTU im status activus (d.h.: weder entpflichtet, noch in den Ruhestand versetzt) angehören.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt nach der Zulassung zur Prüfung den Prüfungsausschuss. ²Dieser bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel mindestens an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der durch den Promotionsausschuss dazu bestimmt wird, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu führen,
3. eine promovierte Beisitzerin oder ein promovierter Beisitzer mit beratender Stimme.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, anwesend ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten dem Promotionsausschuss ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 16 Abs. 1 genannten Noten. ²Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. ³Legt eine Gutachterin oder ein Gutachter das Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten vor, soll der Promotionsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

(2) ¹Die Gutachten und die Dissertation werden im Dekanat zur Einsichtnahme für den in § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 genannten Personenkreis der Fakultät sowie für alle promovierten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. ²Dies wird durch Rundschreiben bekannt gegeben. ³Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen. ⁴Die Gutachten sind nicht öffentlich. ⁵Einwände gegen die Gutachten und die Dissertation sind mit Ablauf des zweiten Werktags nach dem Ende der Auslegedauer schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. ⁶Der Einwand ist an den Promotionsausschuss zu richten, der diesen dem Prüfungsausschuss zur Stellungnahme vorlegt. ⁷Einwendende sind als Beteiligte anzusehen. ⁸Die jeweilige Doktorandin bzw. der jeweilige Doktorand der begutachteten Dissertation ist über die Auslegung nach Satz 1 zeitgleich mit den dort genannten Personen schriftlich zu informieren; für sie bzw. ihn gelten die Sätze 3 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann ein positives Urteil über die Dissertation davon abhängig machen, dass die Doktorandin oder der Doktorand durch Verbesserung oder Ergänzung der Dissertation Beanstandungen Rechnung trägt. ²Zu diesem Zweck kann die Dissertation im Einvernehmen zwischen der Gutachterin oder dem Gutachter und der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Überarbeitung zurückgegeben werden; die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist hierüber zu informieren und setzt der Doktorandin oder dem Doktoranden für die Überarbeitung eine angemessene Frist. ³Wird die überarbeitete Dissertation wieder vorgelegt,

beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 3 erneut zu laufen. ⁴Lehnt die Doktorandin oder der Doktorand eine Überarbeitung ab oder kommt sie oder er der Aufforderung innerhalb der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist im Sinne des Satzes 2 nicht nach, so ist das ursprüngliche Urteil zu erstatten. ⁵Beruft sich die Doktorandin oder der Doktorand zur Ablehnung der Überarbeitung auf fachlich-inhaltliche Gründe, so legt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Dissertation, die Gutachten, Stellungnahmen und Einwände dem Promotionsausschuss vor. ⁶Dieser entscheidet im Falle von Satz 5 auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter unverzüglich darüber, ob und falls ja, in welchem Umfang die Überarbeitungen vorzunehmen sind. ⁷Stimmt der Promotionsausschuss für eine Überarbeitung, so findet Satz 4 Anwendung. ⁸Votiert der Promotionsausschuss gegen eine Überarbeitung, so kann die Gutachterin oder der Gutachter ihr positives Votum nicht mehr von der Umsetzung dieser Überarbeitung abhängig machen. ⁹Von der Möglichkeit des Satzes 5 kann durch die Doktorandin oder den Doktoranden nur einmal Gebrauch gemacht werden.

§ 14 Ablehnung und Annahme der Dissertation

(1) ¹Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Lauten genauso viele Gutachten auf „nicht ausreichend“ wie auf „ausreichend“ oder besser, so muss der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn die Doktorandin oder der Doktorand sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt der Prüfungsausschuss die Dissertation als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet.

(4) Wurde die Dissertation als Promotionsleistung abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand einmalig mit einem anderen Dissertationsthema die Durchführung eines Promotionsverfahrens an der Fakultät beantragen.

(5) In allen anderen Fällen gilt die Arbeit als angenommen.

§ 15 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Ist die Arbeit angenommen, legt der Prüfungsausschuss den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ende der Auslegung öffentlich in deutscher oder englischer Sprache (§ 10 Abs. 1 gilt entsprechend) statt. ³Ort und Zeit sind durch Rundschreiben den Beteiligten bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich wird der Prüfungstermin durch Aushang allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben. ⁵Weitere als die in Satz 4 genannten Mitglieder der BTU sowie sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann nur in Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Prüfungsausschusses stattfinden. ²Der Promotionsausschuss kann im Verhinderungsfall eines Mitglieds eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. ³Die Doktorandin oder der Doktorand stellt zunächst in einem Vortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor. ⁴Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache an. ⁵Der Vortrag und die Aussprache zusammen dürfen eine Zeit von 120 Minuten nicht überschreiten. ⁶Über den Gang der mündlichen Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion, die Prüfungsleistung und die Noten enthalten muss. ⁷In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbstständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und die Vertrautheit mit dem Stand der Forschung erkennen lassen.

(3) ¹Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichend nachgewiesenen Grund versäumt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die mündliche Prüfungsleistung jeweils getrennt mit den No-

ten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht ausreichend (5). ²Zwischennoten (Auf- oder Abwertung um 0,3) sind zulässig.

(2) ¹Nach der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung eine Gesamtnote. ²Sie ergibt sich zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung und zu 1/3 aus dem arithmetischen Mittel, mit denen die mündliche Leistung bewertet wurde. ³Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird die Gesamtnote durch Rundung ermittelt. ⁴Dabei sind maximal zwei Kommastellen zu berücksichtigen.

(3) Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote werden die zulässigen Prädikate „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „satis bene“ (befriedigend) und „rite“ (bestanden) entsprechend folgender Zuordnung vergeben (siehe auch Anlage 3):

Note X	Prädikat
0,7 <= X <= 1,00	summa cum laude
1,00 < X <= 1,50	magna cum laude
1,50 < X <= 2,50	cum laude
2,50 < X <= 3,50	satis bene
3,50 < X < 4,50	rite
4,50 <= X	insuffizienter

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die mündliche Prüfung bei getrennter Bewertung mit mindestens der Note ausreichend (4) bewertet worden sind.

(5) Das Ergebnis der Prüfung, die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion werden der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht öffentlich bekannt gegeben.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, so muss sie oder er die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses zur Erteilung des Druckreifevermerks vorlegen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern den Druckreifevermerk, nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. ³Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster in der Anlage 2 der Promotionsordnung tragen.

(2) Die Fakultät ist berechtigt, von der Bewerberin oder dem Bewerber zu verlangen, dass sie oder er

- ihrer oder seiner Dissertation eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer DIN A 4-Seite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
- Titel, Untertitel, Zusammenfassung und gegebenenfalls Bildunterschriften in zwei Sprachen (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache) verfasst.

(3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Veröffentlichung zugänglich zu machen. ²Die Dissertation ist in zur Veröffentlichung genehmigter Form spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung gedruckt vorzulegen. ³In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn entweder

a) von der gedruckten Dissertation der Universitätsbibliothek der BTU 20 Exemplare unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,

oder

b) der Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband erbracht wird und zwei Sonderdrucke in der Universitätsbibliothek abgeliefert werden,

oder

c) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der BTU als Dissertationsort ausgewiesen wird, sowie die Ablieferung von weiteren fünf unentgeltlichen Exempla-

ren der gedruckten und gebundenen Dissertation an die Universitätsbibliothek erfolgt. Der Nachweis der Verbreitung kann auch von sogenannten Print-on-Demand (PoD) Verlagen ausgestellt sein,

oder

d) eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und weitere fünf gedruckte und gebundene Exemplare an die Universitätsbibliothek übergeben werden.

⁴Die Doktorandin oder der Doktorand versichert an Eides statt die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version. ⁵Im Fall von a) verpflichtet sich die Universitätsbibliothek, die überzähligen Tauschexemplare für mindestens vier Jahre in angemessener Stückzahl aufzubewahren. ⁶Das Titelblatt mit den Angaben ist nach dem Muster der Anlage 2 auszufertigen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. ²Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann das Verfahren in jedem Stadium abbrechen oder den Vollzug der Promotion verweigern, wenn sich vor der Verleihung des Doktorgrades herausstellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand in dem Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht vorliegen. ²Der Beschuldigten oder dem Beschuldigten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Während eines Ermittlungs-, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, welche die Unwürdigkeit einer Doktorandin oder eines Doktoranden zur Folge hat, ruht das Promotionsverfahren.

(2) ¹Der Doktorgrad kann nachträglich aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass die Verleihung der Doktorwürde rechtswidrig war, insbesondere, wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden ist. ²Über die Entziehung entscheidet der Fa-

kultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Antrag des Promotionsausschusses. ³Der Beschuldigten oder dem Beschuldigten ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Doktorurkunde ist einzuziehen oder auf andere Weise verkehrsunfähig zu machen.

(3) ¹In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 kann der Promotionsausschuss anstelle eines Abbruches des Verfahrens bzw. einer nachträglichen Aberkennung des Doktorgrades der Promovendin oder dem Promovenden eine Rüge erteilen, die Note herabsetzen und/oder der Promovendin oder dem Promovenden aufgeben, die Arbeit nachzubessern, wenn eine solche Maßnahme unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles (z. B. minder schwerer Fall) verhältnismäßiger erscheint. ²Entscheidet der Promotionsausschuss der Promovendin oder dem Promovenden aufzugeben, die Arbeit nachzubessern, so gilt § 17 entsprechend. ³Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall zusätzlich aufgeben, dass die erneute Publikation einen Hinweis bezüglich der Veränderungen zur Erstveröffentlichung enthalten muss. ⁴Der Promotionsausschuss entscheidet nach Anhörung der Promovendin oder des Promovenden über Wortlaut und Umfang des Hinweises.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der BTU allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

(5) ¹Die Entscheidung gemäß Abs. 1 bis 3 wird der Betroffenen oder dem Betroffenen durch die Dekanin bzw. den Dekan bekanntgegeben. ²Gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses bzw. des Fakultätsrates kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. ³Der Fakultätsrat trifft die endgültige Entscheidung.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend für die Aberkennung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

(7) Die nachträgliche Aberkennung des Doktorgrades gemäß Abs. 2 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Zeitpunkt der Verleihung der Doktorwürde zehn Jahre vergangen sind (Verfallklausel).

(8) ¹Die Entscheidung über Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 durch den Promotionsausschuss bzw. den Fakultätsrat hat zu berücksichtigen, inwieweit Umstände, die einen Fall der Verlet-

zung oder fehlerhaften Erfüllung der in § 8 Abs. 2 niedergelegten Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers darstellen, für den Täuschungstatbestand mitursächlich sind. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn der Promovendin oder dem Promovenden Plagiarismus von Textpassagen vorgeworfen wird, die von der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 8 Abs. 2 überprüft worden sind.

§ 19 Verleihung des Doktorgrades

(1) Jeder Promovendin und jedem Promovenden wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens in einer Urkunde die Verleihung des Doktorgrades bescheinigt.

(2) ¹Die Urkunde ist vom Dekanat zweisprachig in Deutsch und in Englisch auszufertigen. ²Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und danach mit dem Prägesiegel der BTU versehen. ³Bei der Ausfertigung von Urkunden für kooperative Promotionen sind die jeweiligen Bestimmungen der nach § 21 zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarung zu beachten. ⁴Aufbau, Inhalt und Gestaltung für die Ausfertigung von Promotionsurkunden sind in Anlage 4 geregelt.

(3) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) ¹Einer Promovendin oder einem Promovenden in einem Promotionsverfahren wird über das Ergebnis des Promotionsverfahrens ein Zeugnis ausgestellt. ²Auf Wunsch der Promovendin oder des Promovenden kann auf dem Zeugnis vermerkt werden, in welcher Sprache die Dissertation abgefasst wurde. ³Das Zeugnis ist vom Dekanat zweisprachig in Deutsch und in Englisch auszufertigen. ⁴Es ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. ⁵Aufbau, Inhalt und Gestaltung von Promotionszeugnissen sind in der Anlage 5 geregelt.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) ¹Die Verleihung der Ehrendoktorwürde setzt einen Antrag voraus, den mindestens drei Mitglieder des Promotionsausschusses gestellt haben. ²Sie erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht den Beschluss durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Das Recht zur Führung des Ehrendok-

tortitels wird durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

(3) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet auf Antrag des Fakultätsrates über die Entziehung der Ehrenpromotion. ²Der Antrag des Fakultätsrates muss mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden. ³Die Ehrenpromotion kann insbesondere dann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass die Leistungen irrtümlich der Ehrendoktorin oder dem Ehrendoktor zugerechnet worden sind, die Betroffene oder der Betroffene strafrechtlich verurteilt wurde oder sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, dass geeignet ist, dem Ruf oder dem Ansehen der Fakultät oder der BTU zu schaden.

§ 21 Kooperative Promotion

(1) ¹Promotionen können gemäß § 31 Abs. 5 BbgHG auch in Kooperation mit einer Fachhochschule durchgeführt werden. ²Die Dissertationen sollen dann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der beteiligten Fachhochschule (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) betreut werden. ³§ 11 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. ⁴Eine kooperative Promotion kann auch von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die oder der die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) BbgHG erfüllt, und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, die oder der die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) BbgHG erfüllt, durchgeführt werden.

(2) ¹Promotionen können auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und im Rahmen gesetzlicher Regelungen mit anderen in- und ausländischen, zur Durchführung von Promotionen berechtigten, Universitäten auch als kooperative Promotion durchgeführt werden. ²Das Verfahren kann den Bestimmungen der Partneruniversität angepasst werden, soweit es den Regelungen dieser Promotionsordnung nicht widerspricht. ³Die Regelungen für den jeweiligen Fall, sowie die bei Abschluss auszuhändigende Urkunde müssen vor Eröffnung des Verfahrens gemeinsam festgelegt und vom Fakultätsrat bestätigt werden.

§ 22 PhD-Ordnung

Den Ablauf des PhD-Programms regelt die PhD-Ordnung.

§ 23 Ablehnende Entscheidungen

¹Ablehnende Entscheidungen bezüglich der §§ 1 bis 22 dieser Ordnung sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, in den Fällen des § 18 Abs. 5 und 6 sowie § 20 Abs. 2 durch die Dekanin oder den Dekan, schriftlich bekannt zu geben. ²Über einen Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat, sofern ihm nicht bereits vom Promotionsausschuss abgeholfen wird. ³Bereits eingereichte Unterlagen, Exemplare der Dissertation sowie die Gutachten bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 24 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Für Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, gilt § 38 Abs. 2 der Grundordnung.

(2) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 Muster für die Gestaltung der Titelseite für die einzureichende Dissertation
- Anlage 2 Gestaltung der Titelseite für die abzuliefernden Pflichtexemplare
- Anlage 3 Richtlinie zur Notenvergabe
- Anlage 4 Muster der Promotionsurkunde
- Anlage 5 Muster des Promotionszeugnisses

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 5 vom 09. März 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 24. März 2016 und nach Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 07. April 2016.

Cottbus, den 24. März 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1

Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsantrags

- DIN A 4 -

Titel der Dissertation

Der Fakultät für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vorgelegte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines _____ (Doktors der Philosophie, Doktors der Rechtswissenschaften, Doktors der Wirtschaftswissenschaften, Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften)

von

akademischer Hochschulgrad

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____
(ggf. nähere Bezeichnung der geographischen Lage des Geburtsortes)

Anlage 2

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Prüfung

- DIN A 4 -

Titel der Dissertation

Von der Fakultät für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–
Senftenberg zur Erlangung des akademischen Grades eines _____ (Doktors der Philoso-
phie, Doktors der Rechtswissenschaften, Doktors der Wirtschaftswissenschaften, Doktors der Wirtschafts- und Sozialwis-
sensschaften) genehmigte Dissertation

vorgelegt von

akademischer Hochschulgrad

(Vorname Name, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____
(ggf. nähere Bezeichnung der geographischen Lage des Geburtsortes)

Vorsitzende/Vorsitzender: _____

Gutachterin/Gutachter: _____

Gutachterin/Gutachter: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Anlage 3**Leitlinien des Promotionsausschusses zur Notengebung gemäß § 16 Abs. 3 der Promotionsordnung**Grundlagen der Notengebung:

An der Fakultät für Wirtschaft, Recht und Gesellschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg wird die Note für die Promotion auf Basis der eingereichten Arbeit sowie der mündlichen Leistung festgelegt. Die Gesamtnote ergibt sich gemäß § 16 Abs. 2 zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung und zu 1/3 aus dem arithmetischen Mittel, mit denen die mündliche Leistung bewertet wurde. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird die Gesamtnote durch Rundung ermittelt. Dabei sind maximal zwei Kommastellen zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 3 werden auf der Basis der nach Abs. 2 berechneten Gesamtnote die zulässigen Prädikate „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „satis bene“ (befriedigend) und „rite“ (bestanden) entsprechend folgender Zuordnung vergeben:

Note X	Prädikat
0,7 <= X <= 1,00	summa cum laude
1,00 < X <= 1,50	magna cum laude
1,50 < X <= 2,50	cum laude
2,50 < X <= 3,50	satis bene
3,50 < X < 4,50	rite
4,50 <= X	insuffizienter

Was sagt die Bewertung der Promotionsleistung aus?

Um sich unter diesen Noten nicht unterschiedliche Bewertungen bzw. Leistungen vorzustellen, erscheint es geboten, diese kurz zu beschreiben:

- „summa cum laude“ bedeutet hierbei, dass es sich um eine ganz hervorragende Leistung handelt. Es ist die allerhöchste Note, die im Studium und bei einer Promotion erreicht werden kann; sie entspricht dem Begriff „ausgezeichnet“. Es handelt sich um eine Leistung, die von den Kandidatinnen oder den Kandidaten ein hohes Maß an zielführender Forschung und kreativer Eigenleistung voraussetzt.
- „magna cum laude“ ist eine Note, die bei einer sehr guten Leistung vergeben wird. Es handelt sich um eine besonders anzuerkennende Leistung.
- „cum laude“ beschreibt eine gute Leistung, die sich deutlich von den Mindestanforderungen an eine Promotion abhebt.
- „satis bene“ umschreibt eine befriedigende Leistung. Bei Vergabe dieser Note liegen keine Mängel vor, jedoch ist die kreative Eigenleistung nicht mehr mit „gut“ zu bewerten.
- „rite“ wird als Note vergeben, wenn die Leistung Mängel aufweist, die jedoch nicht so gravierend sind, dass die Mindestanforderungen unterschritten würden. Es handelt sich um eine ausreichende Leistung.
- „insuffizienter“ bedeutet, dass die Leistung erhebliche Mängel aufweist, so dass die Mindestanforderungen unterschritten werden.

Anlage 4

Muster der Promotionsurkunde

- DIN A4 -

Anmerkung: Dieses Muster ist entnommen der Richtlinie für die Ausfertigung von Abschlussdokumenten vom 29.09.2011 (ABl. BTU Nr. 12/2012). Es enthält daher noch nicht den neuen Namen „Cottbus - Senftenberg“. Bis ein neues Muster seitens der BTU zur Verfügung gestellt wird, soll das nachfolgende Muster mit der Maßgabe verwendet werden, dass statt der Wörter „Brandenburgische Technische Universität Cottbus“ die Worte „Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg“ zu nutzen sind.


	b-tu	Brandenburgische Technische Universität Cottbus
	URKUNDE CERTIFICATE	
Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus		<i>The Brandenburg University of Technology Cottbus</i>
verleiht durch		<i>awards through</i>
die Fakultät für [Name, Name und Name]		<i>the Faculty of [Name, Name und Name]</i>
Frau/Herrn / Ms./Mr. [Vorname Nachname]		
geboren am [TT. Monat JJJJ] in [Geburtsort]		<i>born on [TT Monat JJJJ] in [Geburtsort]</i>
den akademischen Grad		<i>the academic degree</i>
Doktor der [Grad gemäß Zulassung] (Dr.xxx.xxx.)		
mit dem Prädikat		<i>with the honour</i>
[Prädikat]		
nach Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren		<i>after having proven scientific qualification within a valid doctoral examination procedure</i>
durch die Dissertation		<i>with the doctoral thesis</i>
"[Titel deutsch] [Titel deutsch] [Titel deutsch]" "[Titel englisch] [Titel englisch] [Titel englisch]"		
und die mündliche Prüfung am [TT. Monat JJJJ].		<i>and the oral examination on the [TT Monat JJJJ].</i>
Cottbus, [TT.MM.JJJJ]		
[Titel, Vor- und Nachname] Präsident/in / President		[Titel, Vor- und Nachname] Dekan/in / Dean

Anlage 5

Muster des Promotionszeugnisses

- DIN A4 -

Anmerkung: Dieses Muster ist entnommen der Richtlinie für die Ausfertigung von Abschlussdokumenten vom 29.09.2011 (ABl. BTU Nr. 12/2012). Es enthält daher noch nicht den neuen Namen „Cottbus - Senftenberg“. Bis ein neues Muster seitens der BTU zur Verfügung gestellt wird, soll das nachfolgende Muster mit der Maßgabe verwendet werden, dass statt der Wörter „Brandenburgische Technische Universität Cottbus“ die Worte „Brandenburgische Technische Universität Cottbus - Senftenberg“ zu nutzen sind.



Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen
Transcript of Records

Frau/Herr / *Ms./Mr.*

Nachname <i>Family Name</i>	[Nachname]	Vorname <i>First Name</i>	[Vorname]
Geburtsdatum <i>Date of Birth</i>	TT.MM.JJJJ	Geburtsort <i>Place of Birth</i>	[Geburtsort]

hat das Promotionsverfahren in der Fakultät [Name, Name und Name] abgeschlossen.
completed the doctoral examination procedure with the Faculty of [Name, Name und Name].

Titel der Dissertation / Title of the Doctoral Thesis

[Titel deutsch]
[Titel deutsch]
[Titel deutsch]
[Titel englisch]
[Titel englisch]
[Titel englisch]

Dissertation und mündliche Prüfung <i>Doctoral Thesis and Oral Examination</i>	
Dissertation <i>Doctoral Thesis</i>	[Urteil] [Rating]
Mündliche Prüfung <i>Oral Examination</i>	[Urteil] [Rating]

Die Dissertation wurde in [Sprache] Sprache abgefasst. / *The doctoral thesis was written in [Sprache].* *

Erstgutachter / First Examiner (Supervisor)	[Titel, Vor- und Nachname]
Zweitgutachter / Second Examiner	[Titel, Vor- und Nachname]
Drittgutachter / Third Examiner	[Titel, Vor- und Nachname]

Gesamtnote / Final Grade	[Urteil / Rating]	Prädikat / Honour	[Prädikat]

Cottbus, [TT.MM.JJJJ] [Titel, Vor- und Nachname]
Dekan/in / *Dean*

* Angabe wo zutreffend, siehe Richtlinie für die Ausfertigung von Abschlussdokumenten § 6 Abs. 2

1 von 1